



Zahl: 2-GI-G3697/63-2013

Eisenstadt, am 6. Dezember 2013

Sachbearbeiterin: Mag. Andrea Deutsch
Durchwahl: 2340

Erlass betreffend die Novelle des Burgenländischen Kanalabgabegesetzes 2013

Im Hinblick auf die mit **02.01.2014** in Kraft tretende Novelle zum Burgenländischen Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 72/2013, ergehen seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Gemeinden und Schulen, folgende ergänzende Hinweise:

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2013 das Gesetz, mit dem das Gesetz vom 25. Juni 1984 über die Einhebung von Kanalabgaben geändert wird (Burgenländische Kanalabgabegesetz-Novelle 2013) beschlossen.

Mit **02.01.2014** tritt die Burgenländische Kanalabgabegesetz-Novelle 2013 in Kraft.

Durch die oben genannte Novelle werden einige Bestimmungen des Kanalabgabegesetzes adaptiert bzw. geändert. Dazu zählen vor allem:

- die Verankerung des gesetzlichen Pfandrechtes und der dinglichen Wirkung für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandene Abgabenansprüche
- die Heranziehung der zum 30.09. des jeweiligen Jahres bzw. des Vorjahres ermittelten Berechnungsflächen zur Ermittlung des Anschlussbeitrages
- die Regelung der Schwimmbecken und der Lufträume
- die Herabsetzung der Bewertungsfaktoren beim Einbau von Fettabscheider
- keine Verpflichtung zur Einhebung des Nachtragsbeitrages (Änderung in eine „Kann-Bestimmung“)
- die Regelung der Beschränkung der Höhe der Kanalbenutzungsgebühren entsprechend dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. März 2005, G 76/02-23, V 22-26/02-23, G 375/02-19, V 86/02-19.

Die einzelnen Änderungen und die diesbezüglichen Auswirkungen auf die Abgabenverfahren nach dem 02.01.2014 werden im Folgenden näher erörtert:

a. Verankerung des gesetzlichen Pfandrechtes

Zufolge § 2 Abs. 10 Bgld. KAbG, LGBl.Nr. 41/1984 idF LGBl. Nr. 72/2013, haftet auf dem Grundstück (Baurecht) für die Kanalisationsbeiträge samt Nebengebühren sowie für die Kanalbenützungsgebühren ein gesetzliches Pfandrecht.

Durch die Verankerung des gesetzlichen Pfandrechtes wird gewährleistet, dass die Kanalisationsbeiträge und die Kanalbenützungsgebühren im Insolvenz- bzw. Exekutionsverfahren bevorzugt befriedigt werden. Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren gelten somit ab 02.01.2014 als **bevorrechtete öffentliche Abgaben**.

In diesem Zusammenhang ergeht der ausdrückliche Hinweis, dass das gesetzliche Pfandrecht nur für jene Kanalisationsbeiträge bzw. Kanalbenützungsgebühren gilt, die nach dem 02.01.2014 entstanden sind. Das gesetzliche Pfandrecht gilt nicht rückwirkend für bereits vor dem 02.01.2014 entstandene Abgabensprüche.

Die Frage, wann ein Abgabenspruch entstanden ist, wird in lit. j dieses Erlasses behandelt.

b. Verankerung der dinglichen Wirkung

Zufolge § 2 Abs. 11 Bgld. KAbG wirken die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Anschlussgrundflächen oder Bauwerken erlassenen Bescheide auch gegen alle späteren Eigentümer.

Abs. 11 leg. cit. erleichtert somit zukünftig die Einhebung der Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren, in dem diesen Bescheiden dingliche Wirkung zuerkannt wird. Dingliche Wirkung bedeutet, dass der rechtmäßig erlassene Bescheid auf der Liegenschaft haftet.

Bisher war die Haftung bei einem Schuldnerwechsel (zB. bei Verkauf der Liegenschaft oder im Falle einer Verlassenschaft) nur insofern im KAbG geregelt, als dass neben dem bisherigen Eigentümer der neue Eigentümer zur ungeteilten Hand haftete. Voraussetzung hierfür war jedoch, dass die Haftung mittels Haftungsbescheid geltend gemacht wurde. Ein ex lege Haftungsübergang vom bisherigen Eigentümer auf den neuen Eigentümer war mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nicht möglich.

Nunmehr haben Kanalisationsbeitrags- und Kanalbenützungsgebührenbescheide dingliche Wirkung. Das bedeutet, dass im Falle eines **Schuldnerwechsels** (zB. bei Verkauf der Liegenschaft oder bei einer Verlassenschaft) automatisch der neue Eigentümer die dem ehemaligen Eigentümer rechtsgültig vorgeschriebenen Abgaben zu bezahlen hat, **ohne** dass die **Erlassung** eines **neuen Bescheides** ihm gegenüber notwendig ist.

Die dingliche Wirkung gilt jedoch auch nur für Abgaben, die nach dem 02.01.2014 entstanden sind. Für jene Abgabensprüche, die vor dem 02.01.2014 entstanden sind, gilt die dingliche Wirkung, wie auch das gesetzliche Pfandrecht, nicht.

Die Frage, wann ein Abgabenspruch entstanden ist, wird in lit. j dieses Erlasses behandelt.

c. Festsetzung des Beitragssatzes bzw. Ermittlung der Berechnungsflächen

Zufolge § 3 Abs. 1 Bgld. KAbG ist der Beitragssatz vom Gemeinderat durch Verordnung festzusetzen. Er darf jenen Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Teilung der abgerechneten Errichtungskosten der Kanalisationsanlage (§ 2 Abs. 1 und 2) durch die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen gemäß § 5 Abs. 2 in der Gemeinde ergibt. Für die Ermittlung der Summe aller Berechnungsflächen in der Gemeinde ist der 30.09. des jeweiligen Jahres bzw. des Vorjahres maßgebend.

Nach bisheriger Rechtslage war für die Neuberechnung des Beitragssatzes die Summe aller Berechnungsflächen nicht neu zu ermitteln, sondern waren jene Berechnungsflächen heranzuziehen, die im Zeitpunkt der erstmaligen Beschlussfassung einer Verordnung nach dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes maßgebend waren. Bei einer Änderung der Kanalisationsanlage, die eine Kostenerhöhung von mindestens 2 Prozent nach sich zieht, kann der Anschlussbeitrag neu festgesetzt werden, jedoch war zu dessen Berechnung weiterhin die „eingefrorene“ Berechnungsfläche heranzuziehen. Dies führte im Ergebnis zu einer verhältnismäßig überproportionalen Erhöhung des Anschlussbeitrages, der gleichzeitig die Grundlage für den Ergänzungs- und Nachtragsbeitrag bildet.

Zukünftig ist daher bei der Berechnung des Anschlussbeitrages jene Berechnungsfläche zu Grunde zu legen, die zum Stichtag 30.09. des jeweiligen Jahres der Verordnungserlassung bzw. des Vorjahres tatsächlich vorhanden ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Gemeinden zukünftig bei der Berechnung des Anschlussbeitrages die Berechnungsflächen neu zu erheben haben. Da die Berechnungsflächen nicht tagesaktuell geführt werden können, wurde als Stichtag dafür, welche Flächen der Berechnung zu Grunde zu legen sind, der 30.09. des Jahres der Verordnungserlassung, sofern die Gemeinde diese Flächen aktuell erhoben haben, oder der 30.09. des Vorjahres gewählt.

Das heißt, der (neue) Anschlussbeitrag ergibt sich ab dem 02.01.2014 durch die Teilung der Netto-Gesamterrichtungskosten (dh. abzüglich der nicht rückzahlbaren Förderungen) der Kanalisationsanlage durch die tatsächlichen Flächen, die zum 30.09. des jeweiligen Jahres bzw. zum 30.09. des Vorjahres tatsächlich bestanden haben.

Die Gemeinden sind daher ab dem 02.01.2014 verpflichtet den Anschlussbeitrag anhand der tatsächlichen Flächen neu zu berechnen und diesen neu ermittelten Beitragssatz auch dem Ergänzungsbeitrag bzw. dem Nachtragsbeitrag zu Grunde zu legen.

Das heißt, alle Gemeinden, die den Anschlussbeitrag basierend auf der alten Rechtslage („eingefrorene Berechnungsfläche“) verordnet haben, müssen diese Verordnung entsprechend der neuen Rechtslage ändern, indem sie bei der Berechnung des Anschlussbeitrages die tatsächlichen Flächen zugrunde legen. Jene Gemeinden, die im Jahr 2012 bzw. 2013 die Berechnungsflächen neu erhoben haben, können diese Ergebnisse der Berechnung des Anschlussbeitrages zu Grunde legen. Alle anderen Gemeinden, die die Flächen in den Jahren 2012 und 2013 nicht neu erhoben haben, sind verpflichtet die Berechnungsflächen neu zu ermitteln und sodann den Anschlussbeitrag neu zu berechnen.

In diesem Zusammenhang ergeht der weitere Hinweis, dass für jene Kanalisationsbeiträge, deren Abgabensanspruch vor dem 02.01.2014 entstanden ist und die noch nicht bescheidmäßig vorgeschrieben wurden, weiterhin die „alten“ Verordnungen anzuwenden sind (Stichwort: Grundsatz der Zeitbezogenheit von Abgaben).

Zum besseren Verständnis sei folgendes Beispiel angeführt:

Der Abgabensanspruch zur Vorschreibung des Anschlussbeitrages ist im Jahr 2011 entstanden. Die Gemeinde hat bis zum 02.01.2014 den Anschlussbeitrag nicht bescheidmäßig vorgeschrieben. Zur Vorschreibung dieses Anschlussbeitrages ist weiterhin jene Rechtslage maßgebend, die im Jahr 2011 gegolten hat bzw. jene Verordnung anwendbar die im Jahr 2011 in Kraft war. Gleiches gilt bei der Erledigung von offenen Berufungsverfahren.

Zur Bewältigung der gesetzlichen Verpflichtung der Neuerhebung der Flächen und der Verordnung eines neuen Anschlussbeitrages wird den Gemeinden ein Zeitrahmen bis spätestens **31.12.2014 eingeräumt.**

d. Regelung der Schwimmbecken und der Lufträume

Zufolge § 5 Abs. 2 Z 1 Bgld. KAbG gilt als bebaute Fläche die von Gebäuden und überdachten Bauwerken sowie von Schwimmbecken ab einer Kubatur von 10 m³ bedeckte bzw. überdeckte Grundfläche.

Die ausdrückliche Aufnahme der Schwimmbecken ab einer Kubatur von 10 m³ führt im Ergebnis zu keiner wesentlichen Änderung der bisherigen Rechtslage, zumal derartige Schwimmbecken bereits nach der alten Rechtslage teilweise als **bebaute Fläche** anzusehen waren.

Nach der gesetzlichen Definition galt als **bebaute Fläche** die von **Gebäuden und überdachten Bauwerken bedeckte bzw. überdeckte Grundfläche**. Deshalb waren zumindest jene Schwimmbecken mit einer Abdeckung (wenn auch nur mit verschiebbaren Elementen bedeckt), die ein Bauwerk im Sinne des § 2 Bgld. BauG darstellten, in die bebaute Fläche einzubeziehen. Für die Definition eines Bauwerkes ist es nicht notwendig, dass dieses oberirdisch sichtbar ist. **Auch unterirdische Bauten können ein Bauwerk im Sinne des § 2 Bgld. BauG darstellen.**

Es war daher die explizite Klarstellung der gesetzlichen Definition der bebauten Fläche im Hinblick auf Schwimmbecken notwendig. Diese ist in der oben angeführten Form erfolgt. Schwimmbecken müssen nunmehr nicht ein „überdecktes“ Bauwerk im Sinne des Bgld. BauG darstellen, um in die Berechnungsfläche einbezogen zu werden, sondern ist alleine die Tatsache ausreichend, dass es sich um ein Schwimmbecken ab einer **Kubatur von 10 m³ handelt, welches eine Grundfläche „bedeckt“**. Die Kubatur ist alleine dafür **maßgebend, ob das Schwimmbecken überhaupt zu erfassen ist.**

Abschließend wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Eigentümer von Anschlussgrundflächen auch schon bisher nach § 2 Abs. 1 Kanalanschlussgesetz verpflichtet waren, Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten. Als Abwasser gilt Schmutzwasser. Schmutzwasser ist durch Nutzung in seiner Beschaffenheit nachteilig verändertes Wasser. Da in Schwimmbecken verwendetes Wasser eindeutig bereits bisher als nachteilig verändertes Wasser und somit als Schmutzwasser zu betrachten war, bestand bereits vor der Novelle zum KAbG die Verpflichtung der Eigentümer diese **Wässer in die Kanalisationsanlage einzuleiten.**

Wegen der mengenmäßigen Belastung der Kanalisationsanlage bei der Entleerung der Schwimmbecken werden die Schwimmbecken **ab einer Kubatur von 10 m³ auch in die Nutzfläche** einbezogen. Kinderplanschbecken sind somit von der Abgabe befreit, jedoch sind sowohl die gemauerten Schwimmbecken, als auch die **„selbstaufstellbaren“** Schwimmbecken von der Abgabe erfasst. Für die Einbeziehung der Schwimmbecken in die Abgabepflicht ist es gleichgültig, ob diese im Herbst wieder abgebaut werden oder nicht, denn die Belastung der Kanalisationsanlage geht von allen Bautypen aus.

Bei den Schwimmbecken ist als **Berechnungsfläche** die **Grundfläche** der **Schwimmbecken** heranzuziehen und **nicht** die **Kubatur**. Zur Grundfläche der Schwimmbecken zählt auch der **Beckenrand** und **Überlaufrinnen**.

Ein Schwimmbecken in einem Gebäude oder in einem Bauwerk ist somit folgendermaßen zu bewerten:

Die Grundfläche des Schwimmbeckens inklusive des Beckenrandes zählt als Fläche innerhalb des Gebäudes zur **bebauten Fläche** und ist mit **0,5** zu bewerten. Außerdem zählt die Grundfläche des Schwimmbeckens inklusive des Beckenrandes zur **Nutzfläche** und ist mit **1,5** zu bewerten. Die übrige Raumfläche, bei in Gebäuden oder in Bauwerken befindlichen Schwimmbecken ist entsprechend der Nutzungsart (zB. bei sonstige dem Aufenthalt von Personen dienenden Räumlichkeiten mit 0,5) zu bewerten.

Zufolge § 5 Abs. 2 Z 2 Bgld. KAbG sind weiters in die Nutzfläche die Lufträume nicht einzurechnen.

Abs. 2 Z 2 leg. cit. dient der Klarstellung, dass **Lufträume** in modernen architektonisch und auch energieökonomisch geplanten Gebäuden bei der Ermittlung der **Nutzfläche auszunehmen** sind.

Als **Luftraum** gilt die **nicht nutzbare Fläche** im **Obergeschoss**, die durch die Errichtung von Galerien bzw. durch moderne architektonische Bauweise entsteht. Als Bestandteil des Gebäudes bzw. des Bauwerkes **zählt der Luftraum jedoch zur bebauten Fläche**.

Zur Klarstellung, wie **Treppen** zu bewerten sind, wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 05.07.2004, GZ. 2004/17/0022, verwiesen, wonach in einem Einfamilienhaus errichtete **freistehende Treppen**, die in eine Diele führen, die ihrerseits Zugang zu Zimmern, die für Wohnzwecke geeignet sind, gewährleisten, ebenso wie ein gesondert errichtetes Stiegenhaus, als **Teile einer „Wohnung“** anzusehen sind.

Die von Treppen überdeckte Fläche ist daher in jeder Geschossebene zu berücksichtigen.

e. Herabsetzung der Bewertungsfaktoren bei Fettabscheider

Außerdem wurden in § 5 Abs. 2 Z 2 lit. f bis h Bgld. KAbG die Bewertungsfaktoren differenziert bzw. reduziert.

Da bei Gastgewerbebetrieben und Fleischereibetrieben im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren der Einbau von Fettabscheideanlagen als Auflage vorgeschrieben wird und bei Buschenschenken in einer zum Teil sehr uneinheitlichen Vorgangsweise die fallweise Vorschreibung von Fettabscheideanlagen im Bauverfahren erfolgt, wird nunmehr bei der Bewertung dieser Abgabegenstände danach unterschieden, **ob Fettabscheideanlagen vorhanden sind oder nicht**.

Durch die **Senkung** der **Bewertungsfaktoren** bei Vorhandensein von **Abscheideanlagen** sollen die Betriebe mit Fettabscheidern einer geringeren **finanziellen Belastung** ausgesetzt werden.

Die letzte Änderung im § 5 Abs. 2 Bgld. KAbG betrifft die **Streichung** der **gesetzlichen Verpflichtung** sich eines **Amtssachverständigen** des Amtes der Burgenländischen Landesregierung bei **Sonderbetrieben** zu bedienen. Dadurch ist es in Zukunft auch möglich, Ziviltechniker als nichtamtliche Sachverständige zu bestellen.

f. Ausweitung der Anrechnung bereits geleisteter Beiträge

In § 5 Abs. 4 Bgld. KAbG wurde folgender zweiter Satz angefügt:

„Soweit der Abgabenschuldner oder einer seiner Rechtsvorgänger aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen mit der Gemeinde bereits Beiträge zur Deckung der Errichtungskosten erbracht hat, sind diese mit dem tatsächlich geleisteten Betrag bei der Vorschreibung des Anschlussbeitrages zu berücksichtigen.“

§ 5 Abs. 4 Bgld. KAbG bestimmt nunmehr ausdrücklich, dass die aufgrund **privatrechtlicher Vereinbarungen** geleisteten **Kostenbeiträge** in anteiliger Höhe auf den **Anschlussbeitrag anzurechnen** sind. Diese Regelung war deshalb notwendig, da derzeit lediglich die hoheitlich eingehobenen Erschließungsbeiträge und vorläufigen Anschlussbeiträge auf den Anschlussbeitrag angerechnet werden.

Zukünftig bedeutet dies: Die Gemeinden haben bei der bescheidmäßigen Vorschreibung des Anschlussbeitrages die aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen (Stichwort: Kosten der Aufschließung neuer Siedlungsgebiete) bereits eingehobenen Aufschließungskosten in entsprechender anteiliger Höhe auf den Anschlussbeitrag anzurechnen.

Dadurch soll eine „**doppelte Bezahlung**“ der Kanalaufschließungskosten – einerseits privatrechtlich und andererseits hoheitlich – vermieden werden.

g. Flexibilisierung des Nachtragsbeitrages

Zufolge des § 8 Abs. 1 Bgld. KAbG ^{htr} **kann** ein Nachtragsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben werden, wenn der Beitragssatz gemäß § 3 Abs. 1 neu festgesetzt wird.

Diese Bestimmung bewirkt eine Flexibilisierung des Nachtragsbeitrages. Die vormalige Regelung führte dazu, dass viele Gemeinden von der Vorschreibung des Nachtragsbeitrages Abstand nahmen, obwohl sie gesetzlich dazu verpflichtet gewesen wären. Vor der Novelle des KAbG kam es zu einer unverhältnismäßigen Kostenbelastung jener Abgabenschuldner, die den Anschlussbeitrag schon vor langer Zeit entrichtet haben.

Durch die Neuregelung des Nachtragsbeitrages bleibt es den Gemeinden künftig **anheimgestellt**, den Nachtragsbeitrag vorzuschreiben. **Das heißt, die Gemeinden können frei wählen, ob sie von der landesgesetzlichen Ermächtigung einen Nachtragsbeitrag einzuheben, Gebrauch machen oder nicht.**

h. Höhe der Kanalbenützungsgebühren

Zufolge § 11 Abs. 1 Bgld. KAbG darf das Ausmaß des mutmaßlichen Jahresbetrages der Kanalbenützungsgebühren das **doppelte Jahreserfordernis** für die Erhaltung und den Betrieb der Kanalisationsanlage, für die Verzinsung und Tilgung der Kosten für die Errichtung, die Erweiterung, den Umbau oder die Erneuerung unter Berücksichtigung einer der Art der Anlage entsprechenden Lebensdauer sowie für die Bildung einer angemessenen Erneuerungsrücklage nicht übersteigen.

Die Änderung im § 11 Abs. 1 KAbG ist lediglich redaktioneller Natur. § 11 Abs. 1 Bgld. KAbG wurde mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. März 2005, G 76/02-23, V 22-26/02-23, G 375/02-19, V 86/02-19, aufgehoben, da dieser die Höhe der Kanalbenützungsgebühren mit dem **einfachen Jahreserfordernis zuzüglich einer Erneuerungsrücklage beschränkte.**

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist eine landesgesetzliche Ermächtigung zur Einhebung von Benützungsgebühren zusätzlich zur bundesgesetzlichen Ermächtigung zwar zulässig, jedoch darf sie die bundesgesetzliche Ermächtigung nur konkretisieren und nicht einschränken.

Durch die **Beschränkung** des Ausmaßes des **mutmaßlichen Jahresertrages** mit dem **doppelten Jahreserfordernis** für die **Erhaltung** und den **Betrieb** der Kanalisationsanlage, für die **Verzinsung** und **Tilgung** der Kosten für die **Errichtung**, die **Erweiterung**, den **Umbau** oder die **Erneuerung** unter Berücksichtigung einer der Art der Anlage entsprechenden Lebensdauer sowie für die Bildung einer angemessenen **Erneuerungsrücklage**, wird der weiterhin geltenden bundesgesetzlichen Ermächtigung im FAG Rechnung getragen.

In den Verordnungen betreffend Kanalbenützungsgebühren ist häufig die gesetzlich vorgesehene quartalsweise Fälligkeit bestimmt. Durch die Pflicht zur Neuerhebung der Berechnungsflächen und die teilweise Änderung der Bewertungsfaktoren haben die Gemeinden nun einen erheblichen Verwaltungsaufwand zu bewältigen. Die ho. Behörde empfiehlt deshalb, die **Fälligkeit** in den bezug habenden Verordnungen **halbjährlich** festzusetzen.

i. Anzeigepflicht des Abgabenschuldners

Zufolge § 14a Bgld. KAbG werden die Gemeinden ermächtigt, durch Verordnung eine Anzeigepflicht des Abgabenschuldners für jede Änderung des Abgabengegenstandes zu normieren.

Dadurch werden die Gemeinden ermächtigt in der Verordnung betreffend **Anschluss-, Erschließungs- bzw. Ergänzungsbeitrag** eine **Anzeigepflicht** für jede **Änderung des Abgabengegenstandes** festzulegen.

Da bei Zubauten bzw. bei Änderungen des Verwendungszweckes von bestehenden Räumlichkeiten schon das Baugesetz eine Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht vorsieht, fallen in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung vor allem jene **Schwimmbecken**, die **keiner baubehördlichen Bewilligung** bedürfen.

Unabhängig von dieser Ermächtigung steht es den Gemeinden gemäß den Bestimmungen der BAO frei, selbst **Nachschau** zu halten und **entsprechende Anpassungen der Berechnungsfläche von Amts wegen** vorzunehmen.

j. Anwendbarkeit der dinglichen Wirkung und des gesetzlichen Pfandrechtes

Zufolge § 15 Abs. 7 Bgld. KAbG gelten das gesetzliche Pfandrecht und die dingliche Wirkung erst für jene Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren, bei denen der Abgabeananspruch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht.

§ 15 Abs. 7 Bgld. KAbG legt ausdrücklich fest, dass das **gesetzliche Pfandrecht** bzw. die **dingliche Wirkung** nur jene Kanalisationsbeiträge bzw. Kanalbenützungsgebühren umfasst, die **nach dem Inkrafttreten** dieses Gesetzes **entstehen**.

§ 4 Abs. 1 BAO bestimmt, dass der Abgabeananspruch entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft.

Das Bgld. KAbG knüpft den **Zeitpunkt** des **Entstehens** der einzelnen Kanalisationsbeiträge bzw. der Kanalbenützungsgebühren an **unterschiedliche Tatbestände**.

Der Erschließungsbeitrag entsteht mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabeananspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung (vgl. § 4 Abs. 3 Bgld. KAbG).

Im Gegensatz dazu entsteht der Abgabeananspruch des Anschlussbeitrages zufolge § 5 Abs. 3 Bgld. KAbG mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung.

Der Abgabeananspruch des vorläufigen Anschlussbeitrages entsteht mit Rechtskraft des Bescheides über die wasserrechtliche Bewilligung der Errichtung oder Änderung der Kanalisationsanlage (vgl. § 6 Abs. 3 Bgld. KAbG).

Der Ergänzungsbeitrag wiederum entsteht zufolge § 7 Abs. 1 Bgld. KAbG mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung, wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach Abs. 1 bewirkt.

Der Nachtragsbeitrag entsteht mit der Rechtswirksamkeit der Erhöhung des Beitragsatzes (vgl. § 8 Abs. 4 Bgld. KAbG).

Der Abgabeananspruch des vorläufigen Nachtragsbeitrages entsteht mit der Rechtskraft des Bescheides über die wasserrechtliche Bewilligung der Änderung der Kanalisationsanlage (vgl. § 9 Abs. 3 Bgld. KAbG).

Das Recht Kanalisationsbeiträge vorzuschreiben, entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist (vgl. § 11 Abs. 3 Bgld. KAbG).

Zusammenfassend bedeutet dies, dass das **gesetzliche Pfandrecht** und die **dingliche Wirkung** nur jene Kanalisationsbeiträge (Erschließungsbeitrag, vorläufiger Anschlussbeitrag, Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag, vorläufiger Nachtragsbeitrag, Nachtragsbeitrag) erfasst, bei denen der **Abgabeananspruch nach dem 02.01.2014 entstanden** ist. Wie bereits oben erwähnt entsteht der Abgabeananspruch bei den einzelnen Kanalisationsbeiträgen zu einem jeweils unterschiedlichen Zeitpunkt.

Zum Beispiel erstrecken sich das **gesetzliche Pfandrecht** und die dingliche Wirkung auf einen Anschlussbeitragsbescheid, wenn der dem Anschlussbeitrag zugrunde liegende Anschlussverpflichtungsbescheid bzw. Anschlussbewilligungsbescheid nach dem 02.01.2014 rechtskräftig geworden ist. Gleiches gilt für den Ergänzungsbeitragsbescheid. Dieser ist von dem gesetzlichen Pfandrecht bzw. der dinglichen Wirkung umfasst, wenn die dem Bescheid zugrunde liegende baurechtliche Benützungsbewilligung nach dem 02.01.2014 rechtskräftig geworden ist oder sofern eine baurechtliche Benützungsbewilligung nicht erforderlich ist, wenn das Vorhaben, das eine Änderung der Berechnungsfläche bewirkt hat, nach dem 02.01.2014 beendet wird.

Kanalbenützungsgebührenbescheide sind von dem gesetzlichen Pfandrecht bzw. der dinglichen Wirkung umfasst, wenn nach dem 02.01.2014 die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist. Im Ergebnis bedeutet dies, dass den Kanalbenützungsgebührenbescheiden ab dem 02.01.2014 ein gesetzliches Pfandrecht sowie dingliche Wirkung zukommt.

Abgesehen von den oben erwähnten Einzelheiten betreffend der Novelle des KAbG und deren Umsetzung bzw. Auswirkungen, ergehen von der ho. Behörde folgende weitere Hinweise, insbesondere betreffend der bezug habenden Verordnungen:

a. Beschlussfassung der Verordnungen nach dem KAbG

Die ho. Richtlinien betreffend die Abgabenverordnungen für das Finanzjahr 2014 vom 15.11.2013, Zl. 2-GI-G3900/21-2013, enthalten den Hinweis, dass Verordnungen nach dem KAbG erst nach dem 02.01.2014 zu beschließen sind.

Ergänzend wird angeführt, dass **Verordnungen**, die **auf Grund eines Gesetzes** beschlossen werden, das **nachträglich inhaltlich geändert** wird, **rechtlich mangelhaft** und damit **aufhebbar** werden. Das bedeutet, alle Verordnungen nach dem KAbG, die auf der Grundlage des ehemaligen KAbG beschlossen wurden, werden durch die Novelle des KAbG rechtlich mangelhaft und wären von der Aufsichtsbehörde bzw. vom Verfassungsgerichtshof aufzuheben.

Die Gemeinden sind daher verpflichtet sämtliche Verordnungen nach dem KAbG neu zu erlassen.

Zwischenzeitig hat sich ergeben, dass die Novelle zum KAbG am 02.12.2013 im Landesgesetzblatt Nr. 72/2013 bereits (aufgrund der vorzeitigen ausdrücklichen Zustimmung des Bundes zur Gesetzesnovelle) veröffentlicht wurde und somit dem Rechtsbestand angehört. Dies hat zur Folge, dass jene Gemeinden, die die Flächen in den Jahren 2012 und 2013 neu erhoben haben, ab sofort die Verordnungen nach dem novellierten KAbG neu beschließen können. Jedoch ist in jenen **Verordnungen**, die spätestens am **16.12.2013 kundgemacht** werden, als **Inkrafttreten ausdrücklich** der **02.01.2014** (wie in den Fußnoten der beiliegenden Musterverordnungen angeführt) zu bestimmen. All jene Gemeinden, die die Verordnungen nach dem novellierten KAbG erst **nach** dem 16.12.2013 kundmachen, können als **frühestes Inkrafttreten nur** den auf den **Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag** vorsehen. Ein rückwirkendes Inkrafttreten dieser Verordnungen ist nicht möglich!

Im Einzelnen wird nun folgend auf die jeweiligen Abgabenverordnungen inhaltlich eingegangen:

b. Erschließungsbeitrag

Zufolge § 4 Abs. 1 Bgld. KAbG ist für die Erschließung **unbebauter Anschlussgrundflächen**, die im Flächenwidmungsplan als **Bauland** gewidmet sind und deren nächstgelegene Grenze nicht mehr als 30 m von der Achse des nächstgelegenen Straßenkanals entfernt ist, ein **Erschließungsbeitrag** zu erheben.

Mit dem Erschließungsbeitrag wird die Wertsteigerung abgegolten, die unbebaute Liegenschaften durch die Errichtung der Kanalisationsanlage erfahren.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in Bezug auf die vergleichbare oberösterreichische Rechtslage in seinem aktuellen Erkenntnis vom 23.05.2013, Zl. 2010/15/0058, ausgesprochen, dass gegenständliche Aufschließungsbeiträge **keinen Leistungsaustausch** im Sinne des **§ 1 Abs. 1 Z 1 UStG** darstellen, da der **unmittelbare Zusammenhang** zwischen der **Leistung** der **Gemeinde** und dem **Entgelt** der **Grundstückseigentümer** fehlt.

Begründend wurde unter anderem erwähnt, dass von vornherein nicht feststeht, ob der Eigentümer eines unbebauten Grundstückes dieses jemals bebauen wird. Deshalb ist das Bereithalten der Kanalanlage in Bezug auf die unbebauten Grundstücke sowie die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschließungsbeiträge grundsätzlich nicht davon abhängig, ob der Eigentümer des jeweiligen unbebauten Grundstückes eine Bebauung plant. Außerdem besteht kein Zusammenhang zwischen einem allenfalls gegebenen Vorteil aus der Bereithaltung und der konkreten Höhe der im Einzelfall zu entrichtenden Beiträge. Abschließend wird auf das Urteil des EuGH vom 19.12.2012, C-549/11, verwiesen, wonach An- und Vorauszahlungen für noch nicht klar bestimmte Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen nicht der Mehrwertsteuer unterliegen können.

Die im gegenständlichen Erkenntnis des VwGH angeführten Entscheidungsgründe treffen in gleicher Weise auf den Erschließungsbeitrag nach dem Bgld. KAbG zu, da kein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UStG gegeben ist. Deshalb ist für den **Erschließungsbeitrag keine Umsatzsteuer** vorzuschreiben.

c. Anschlussbeitrag

Zufolge § 5 Abs. 2 Z 1 Bgld. KAbG ist die bebaute Fläche mit 0,5 zu bewerten.

Nach der Systematik des Bgld. KAbG sollen zwar mit der Heranziehung der bebauten Fläche die Niederschlagswässer abgedeckt werden, jedoch sind gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 Bgld. Kanalananschlussgesetz nur jene **Bauten** von der **Anschlusspflicht ausgenommen**, bei denen **nur Niederschlagswässer anfallen**, die ohne nachteilige Auswirkungen zur Gänze versickern oder verrieseln können. Deshalb sind nur derartige Bauten nicht in die bebaute Fläche gemäß Abs. 2 Z 1 leg. cit einzubeziehen.

Hingegen sind all jene **Bauten**, bei denen sowohl **Niederschlags-** als auch **Schmutzwässer anfallen**, in die **bebaute Fläche** miteinzurechnen, selbst dann, wenn die **Niederschlagswässer nicht in die Kanalisationsanlage eingeleitet werden**.

Gleiches gilt für die Vorschreibung der **Kanalbenützungsgebühr**, sofern diese pro Quadratmeter Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. KAbG vorgeschrieben wird.

d. Kanalbenützungsgebühr

Zufolge § 10 Abs. 2 Bgld. KAbG steht es den Gemeinden frei, innerhalb der bundesgesetzlichen Ermächtigung hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit von diesem Gesetz **abweichende Bestimmungen** zu treffen.

Die Gemeinden sind bereits durch § 15 Abs. 3 Z 4 FAG 2008 ermächtigt, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen auszuschreiben und einzuheben. Die Gemeinde ist daher befugt, in ihrer Abgabenverordnung **abweichende Regelungen** von den Bestimmungen des 3. Abschnittes des Bgld. KAbG zu treffen. Allerdings ist die Gemeinde bei Erlassung der Verordnung über die Kanalbenützungsgebühren immer an das **Äquivalenzprinzip**, an den **Gleichheitsgrundsatz** und an die **Bestimmungen der Bgld. GemO** gebunden. Soweit die Gemeinde von ihrem **freien Gestaltungsrecht** keinen **Gebrauch macht**, treten die Bestimmungen des 3. Abschnittes in Geltung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.³ Gleichzeitig tritt die Verordnung vom des Gemeinderates der Gemeinde betreffend die Ausschreibung eines vorläufigen Anschlussbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.

Der Bürgermeister:

³ ACHTUNG: In jenen Verordnungen, die spätestens am 16.12.2013 kundgemacht werden, ist als Inkrafttreten ausdrücklich der 02.01.2014 zu bestimmen.